

Stadtelternrat Beckum
Martina Tietz

4720 Beckum 2, den 08.07.91
Bussardstr. 3

Erich Heckelmann MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neu-
ordnung des Kinder- und Jugendhilferechtss (Gesetz
über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/1640

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

der Stadtelternrat Beckum hat zum o.g. Gesetzentwurf
eine Stellungnahme verfaßt. Als Anlagen erhalten Sie
diese sowie die Stellungnahme des Landeselternrates
für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen
mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Information.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtelternrat Beckum
gez. Martina Tietz

*Siehe
Zuschrift 11/739*

Der Stadtelternrat - Beckum nimmt zum Gesetzentwurf,
GPK vom 24.06.1991 Stellung

Der Regierungsentwurf bedeutet gegenüber heutigen Regelungen teilweise Fortschritte.

Er stellt jedoch keinen Hinweis darauf dar, daß ein politisches Umdenken stattfindet, vielmehr orientiert sich auch dieser Entwurf wieder an finanziellen Belangen und nicht an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern.

Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dieser ist nur zu erfüllen wenn

- der Personalschlüssel aktualisiert wird
- die Gruppenstärken verringert werden
- der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im Gesetz verankert wird

Außerdem kritisieren wir:

- die weitergehende finanzielle Benachteiligung von Familien mit Kindern durch die Elternbeiträge

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes nehmen wir in der Anlage Stellung.

Mit freundlichen Grüßen
der Stadtelternrat - Beckum

gez. Martina Tietz

Personelle Mindeststandards

Die personelle Struktur der Kindertageseinrichtungen muß nachhaltig verbessert werden.

- a) Pro Gruppe arbeiten mindestens zwei als Erzieher-/innen ausgebildete Fachkräfte neben einer freigestellten Leitung.
- b) Für den Krippen - und Krabbelstubenbetrieb ist zusätzlich eine Fachkraft für den Pflege - und Gesundheitsbereich vorzusehen.
- c) Das Berufsbild der Kinderpflegerin soll künftig weg - fallen. Vorhandene Kräfte verbleiben für eine Übergangs - zeit auf ihren Arbeitsplätzen. Für diesen Personenkreis sind Weiterqualifikationsmöglichkeiten in eine Erzieher-/innen - Ausbildung zu schaffen; entweder berufsbegleitend oder arbeitsbefreiend.

Gruppengröße

Die Gruppengröße in einer Einrichtung darf maximal 15 Kinder umfassen;

- a) in Krippen und Krabbelstuben bis zu 8 Kinder;
- b) in Kindergärten, Kindertagesstätten und Horten sowie altersgemischten Gruppen für Kinder von 3 - 15 Jahren bis zu 15 Kinder, wobei bei Ganztagsbetreuung die Gruppenstärke noch verringert werden sollte;
- c) in altersgemischten Gruppen für Kinder ab 0,4 Jahren bis zu 12 Kinder, davon jedoch höchstens 3 unter 3 Jahren;
- d) bei besonderen pädagogischen Anforderungen, wie sie z.B. die Integrationsgruppen darstellen, ist die Gruppenstärke zu reduzieren.

Betriebskosten (§§ 16-18)

Eine Beteiligung an den Betriebskosten von insgesamt 73 % durch den Träger und die Kommunen führt zu einer erheblichen Benachteiligung, insbesondere der armen Träger. Diese Regelung kann zu einer Einschränkung der Pluralität führen, da nur wenige arme Träger aus dem Landesanteil finanziert werden können.

Wir fordern, es zumindest bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Elternbeiträge (Anlg. zu § 17 Abs.3)

Der Kindergarten stellt eine unersetzliche Vorstufe zum Schulbesuch dar. Dieser heute pädagogisch anerkannten Prämisse muß unseres Erachtens - analog zum kostenlosen Schulbesuch - durch eine Freistellung der Erziehungsberechtigten von der Finanzierung langfristig Rechnung getragen werden. Dieses wurde ja auch von allen Parteien als politisches Ziel formuliert. Der Staat sollte es honorieren, wenn Eltern mit Kindern die Zukunft unserer Gesellschaft sicherstellen. Es stellt derzeit nämlich eine familien- und finanzpolitische Absurdität dar und benachteiligt Familien mit Kinder noch weiter gegenüber Alleinstehenden oder gewollt kinderlosen Paaren, daß der Staat Kindergeld zahlt, gleichzeitig aber Besserverdienenden einen das Kindergeld übersteigenden Kindergeldbeitrag abverlangt. Kostenfrei muß unseres Erachtens der " normale Kindergarten " sein. Plätze für Kinder unter drei Jahren, sowie Betreuung über Mittag und Hortplätze sollten mit einem angemessenen Elternbeitrag versehen werden. Eine Erhöhung der Elternbeiträge lehnen wir entschieden ab.

Die bisherigen, sowie die im neuen Gesetz vorgesehenen Elternbeiträge berücksichtigen nicht in vollem Umfang die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Familien. Hierbei wurden die Kosten für alle im Haushalt lebenden Kinder fällig außer Acht gelassen.

Wir fordern zumindest pro Kind einen angemessenen Freibetrag.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung ist im Gesetzentwurf nicht verankert.

Wir fordern einen Rechtsanspruch für alle Kinder von 3 - 14 Jahren und die Schaffung von Tagesplätzen für Kinder unter 3 Jahren.

Elternmitwirkung (§ 6)

In der Einleitung zum Gesetzentwurf wird von der verbesserten Elternmitwirkung gesprochen.

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen stellen u.E. keine entscheidende Verbesserung der Elternmitbestimmung dar.

Die einleitende Bemerkung steht im absoluten Widerspruch zu den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen.

Adäquate Regelungen wären:

1. §6 wird erweitert um echte Mitbestimmungsmöglichkeiten der Eltern für die Bereiche
 - Aufnahmekriterien
 - Öffnungszeiten
 - pädagogische Rahmgestaltung
 - Finanzwesen
 - Strukturveränderungen (in Gruppen oder Einrichtung)

Für den Fall, daß keine Einigung in diesen Angelegenheiten erzielt werden kann, ist eine Schlichtungsstelle beim Landesjugendamt/ Ministerium Arbeit Gesundheit Soziales einzurichten, die von allen Beteiligten angerufen werden kann.

2. § 6 Abs.4 wird wie folgt erweitert:

" Eine Ablehnung der Elternmeinung ist in jedem Fall zu begründen."

3. Gänzlich unberücksichtigt ist im Entwurf des Gesetzes die Installierung von Kommunalen- bzw. Kreiselternräten sowie eines Landeselternrates.

Diese sind im Gesetz vorzusehen und rechtlich abzusichern.

Die Kommunal-(Stadt-)Elternräte bzw. Kreiselternräte sind bei den örtlich zuständigen Jugendämtern, der Landeselternrat bei den Landesjugendämtern / MAGS einzurichten.

Sie haben Sitz und Stimme in den Jugendhilfeausschüssen auf Kommunal- und Landesebene.

Stadt-/Kreis-Elternräte, Landeselternrat sind mit den notwendigen räumlichen, finanziellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

Zu den rechtlichen Bestimmungen

§1. Begriffabestimmung

Horte dürfen auch zukünftig nur in Ausnahmefällen an Grundschulen eingerichtet werden.

Es ist notwendig, daß Schulkinder die Chance erhalten, sich von dem "Lebensraum" Schule in ihrem Freizeitbereich trennen zu können.

§2 Auftrag des Kindergartens

Abs.1 "...neben der Betreuungsaufgabe...", ist zu streichen.

Die Hauptaufgabe des Kindergartens ist der pädagogische Erziehungs - und Bildungsauftrag.

Abs.3 Bei der Integration behinderter Kinder muß der Mindeststellenplan entsprechend angehoben werden.

Die Integration behinderter Kinder erfordert eine intensivere pädagogische Arbeit.

§9 Öffnungszeiten

Abs.1 Übermittagbetreuung ist nur dann möglich, wenn eine warme Mahlzeit durch Fachpersonal zubereitet wird und für jedes Kind ein geeigneter Ruheplatz zur Verfügung steht - muß ergänzt werden.

Abs.2,Satz2, "...der angemeldeten Kinder" ist zu ändern in
"...der aufgenommenen Kinder"

Abs.3 Öffnungszeiten von Montags - Freitags. Es muß die
Möglichkeit gegeben sein die Tageseinrichtung 3-4 Wochen
durchgehend zu schließen. - ist anzufügen.

§16 Betriebskosten

Abs. 2, ist wie folgt zu ergänzen: ...für die Vergütung
der pädagogisch tätigen Kräfte und Wirtschafts
und Reinigungspersonal.

§17 Elternbeiträge

Abs.2, ist wie folgt zu ergänzen: ...so ermäßigt sich der
Beitrag und der Zuschlag für das zweite Kind um 50%.

§19 Öffnungsdauer

Abs.3., ist wie folgt zu ergänzen: Die Mindestbesetzung muß
während der gesamten Öffnungsdauer gewährleistet sein.

§26 Durchführungs- und Schlußbestimmungen

Abs.1, Ist zu streichen und durch den §26 im Referentenentwurf
vom 12.März1991 zu ersetzen.